



GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

Kirchheimer Weg 1, A-9546 Bad Kleinkirchheim
Tel.: 04240/8182-0, Fax: DW-36, E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at
Homepage: www.bad-kleinkirchheim.gv.at

NIEDERSCHRIFT 5/2016

über die Sitzung des **Gemeinderates** im Sitzungssaal der Gemeinde Bad Kleinkirchheim am **24.06.2016**.

Anwesende:

Vorsitzender: Bgm. KR Matthias Krenn
Gemeinderatsmitglieder: Martin Wulschnig
Gerald Hinteregger
Peter Michael Pertl
Alexander Lercher
August Tschlatscher-Pulverer
Ing. Karin Schabus ab TOP 2
Klaus Zerza
Anita Fauland
Gerald Wasserer
Stefan Prägant
Johann Görtschacher, MAS
Erwin Walder
1. Ersatzmitglied: Mag. Achim Lienert i.V. Otmar Gruber
2. Ersatzmitglied: Renate Latschen i.V. Martin Schabuß
Schriftführer: Amtsleiter Bruno Stampfer
protokolliert von: Sigrid Gruber

Nicht anwesend:

Gemeinderatsmitglied: Otmar Gruber (krank)
Martin Schabuß (beruflich)

1/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Feststellung des 1. ordentlichen und außerordentlichen Nachtragsvoranschlag 2016 inkl. Finanzierungspläne

Finanzausschussobmann Johann Görtschacher, MAS bringt den vorliegenden Antrag des Finanzausschusses vom 09.06.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung betreffend die Feststellung des 1. ordentlichen und außerordentlichen Nachtragsvoranschlags 2016 inkl. Finanzierungspläne beschließen.

Sachverhalt:

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 09.06.2016 den Beschluss gefasst, an den Gemeinderat nachstehenden ANTRAG zu stellen:

Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung betreffend des 1. Nachtragsvoranschlages 2016 beschließen:

Verordnung

Gemäß § 88 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), in Verbindung mit § 86 K-AGO, in der Fassung des LGBL. Nr. 03/2015 wird der 1. Nachtragsvoranschlag der Gemeinde Bad Kleinkirchheim wie folgt festgestellt.

§ 1

Voranschlagsbeträge

1. ordentlicher Nachtragsvoranschlag		
Summe der Ausgaben	€	8.318.500,00
Summe der Einnahmen	€	8.318.500,00
erweitert um	€	420.600,00
1. außerordentlicher Nachtragsvoranschlag		
Summe der Ausgaben	€	1.635.200,00
Summe der Einnahmen	€	1.635.200,00
erweitert um	€	635.200,00
Gesamt	€	9.953.700,00

§ 2

Deckungsfähigkeit

(1) Bei Voranschlagsstellen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht wird bestimmt, dass Einsparungen bei einer Voranschlagsstelle ohne besonderes Genehmigungsverfahren zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einer anderen Verwaltungsstelle herangezogen werden dürfen.

(2) Die Deckungsfähigkeit wird nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt, nicht aber zwischen Sach- und Personalaufgaben. In Sammelnachweisen zusammengefasste Ausgaben sind deckungsfähig, wenn sie die gleiche Zweckbestimmung aufweisen.

(3) Bei ordentlichen Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind wird bestimmt, dass diese bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden dürfen. Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für die gleichen Zwecke auszuweisen.

§ 3

Kassenkredit

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann der Kassenbestand durch die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu einem Höchstausmaß von € 870.000,00 verstärkt werden.

§4

Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit 27.06.2016 in Kraft.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 09.06.2016 den Beschluss gefasst, an den Gemeinderat nachstehenden ANTRAG zu stellen:

Der Gemeinderat wolle nachstehenden Finanzierungsplan für den Bau des geplanten Altstoffsammelzentrums beschließen:

Gemeinde Bad Kleinkirchheim
Einzel-
Investitions- und Finanzierungsplan

Vorhaben
85210 Altstoffsammelzentrum

Vorgesehene Laufzeit:
2016 bis 2017

Betreff: Errichtung eines interkommunalen Alt- und Problemstoffsammelzentrums

Amt der Kärntner Landesregierung
Abt. 3 Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden

Die Gemeinde beabsichtigt auf Grund des vom Gemeinderat in der Sitzung am 03.03.2016 einstimmig gefassten Beschlusses, das im Betreff angeführte außerordentliche Vorhaben zu verwirklichen.

Gemäß § 86 Abs. 11 der K-AGO wird der Finanzierungsplan der Aufsichtsbehörde, mit der Bitte um Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, übermittelt.

Sonstiges:

Vorschlag über das Vorhaben, GR Beschluss in der Sitzung vom	24.06.2016
Aufnahme in den mittelfristigen Investitionsplan	ja

A) Investitionsaufwand

NAMENTLICHE BEZEICHNUNG	GESAMTBETRAG	2016	2017
PLANUNGSLEISTUNGEN	€ 21.500,00	€ 21.500,00	
BAUKOSTEN	€ 440.500,00	€ 352.400,00	€ 88.100,00
AUSSENANLAGEN	€ 207.500,00	€ 166.000,00	€ 41.500,00
GESAMTKOSTEN	€ 669.500,00	€ 539.900,00	€ 129.600,00

B) Finanzierungsplan

NAMENTLICHE BEZEICHNUNG	GESAMTBETRAG	2016	2016
FÖRDERUNG LAND	€ 200.900,00	€ 71.300,00	€ 129.600,00
ZUFÜHRUNG O.H.	€ 288.500,00	€ 288.500,00	
KOSTENANTEIL GDE. REICHENAU	€ 180.100,00	€ 180.100,00	
GESAMTKOSTEN	€ 669.500,00	€ 539.900,00	€ 129.600,00

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 09.06.2016 den Beschluss gefasst, an den Gemeinderat nachstehenden ANTRAG zu stellen:

Der Gemeinderat wolle die Anpassungen für nachstehende Finanzierungspläne beschließen.

Vorhaben 010000 Sanierung und Änderung Gemeindeamt

Ursprüngliches Investitionsvolumen:	€ 91.400,00
Angepasstes Investitionsvolumen:	€ 95.800,00
erweitert um	€ 4.400,00

Vorhaben 616000 Radweg

Ursprüngliches Investitionsvolumen:	€ 199.500,00
Angepasstes Investitionsvolumen:	€ 274.500,00
erweitert um	€ 75.000,00

Vorhaben 840300 Grundankauf Lercher Ilse

Ursprüngliches Investitionsvolumen:	€ 330.000,00
Angepasstes Investitionsvolumen:	€ 326.000,00
verringert um	€ 4.000,00

Beratung:

Finanzausschussobmann Johann Görtschacher, MAS erläutert den Sachverhalt im Detail und teilt mit, dass für das AZS die Förderung durch das Land Kärnten mit max. € 250.000,00 voll ausgeschöpft wird.

Auf die Frage von Martin Wulschnig, ob deshalb eine Einschränkung der finanziellen Mittel für den geplanten Umbau der Therme St. Kathrein bestehen, teilt Johann Görtschacher, MAS mit, dass der Bau des ASZ die Baumaßnahmen der Therme St. Kathrein finanziell nicht betreffen.

Ing. Karin Schabus teilt ihre Meinung dahingehend mit, dass seitens der Kommunalen Bauoffensive (KBO) des Landes Kärnten eventuell mehr Mittel auch für das Projekt Therme St. Kathrein zur Verfügung stehen würden und durch den Bau des ASZ andere, geplante Projekte nicht mehr finanziert/gefördert werden können.

Der Vorsitzende weist – wie bereits in den GR-Sitzungen, in denen die Beratungen und die Beschlussfassung hinsichtlich des ASZ stattfanden – erneut darauf hin, dass die Fördermittel für das ASZ nicht aus dem Topf KBO kommen, sondern das Projekt ausschließlich mit Mitteln aus

dem Gebührenhaushalt Müll finanziert wird. Die Fördermittel können ausschließlich zweckgebunden für dieses Projekt verwendet werden und auch die Rücklagen im Gebührenhaushalt Müll sind zweckgebunden.

Betreffend die Therme St. Kathrein erhalten wir gemäß mündlicher Zusagen insgesamt € 500.000,00 K-BO a.R. zweckgebunden und mit der Bedingung, dass die Gemeinde BKK damit für die Jahre 2016 und 2017 keine weiteren KBO-Mittel mehr in Anspruch nehmen kann.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung wird der 1. ordentliche und außerordentliche Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2016 inkl. der vorstehenden Finanzierungspläne einstimmig beschlossen.

2/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Änderung des mittelfristigen Finanzierungsplans

Finanzausschussobmann Johann Görtschacher, MAS als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Finanzausschusses vom 09.06.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den Nachtrag zum mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2017 - 2020 wie nachstehend beschließen:

OH	2017	2018	2019	2020
Einnahmen	€ 7.489.200,00	€ 7.498.800,00	€ 7.495.600,00	€ 7.502.200,00
Ausgaben	€ 7.489.200,00	€ 7.498.800,00	€ 7.495.600,00	€ 7.502.200,00
erweitert um	€ 35.200,00	€ 35.200,00	€ 35.200,00	€ 35.200,00
<i>Einnahmen neu</i>	<i>€ 7.524.400,00</i>	<i>€ 7.534.000,00</i>	<i>€ 7.530.800,00</i>	<i>€ 7.537.400,00</i>
<i>Ausgaben neu</i>	<i>€ 7.524.400,00</i>	<i>€ 7.534.000,00</i>	<i>€ 7.530.800,00</i>	<i>€ 7.537.400,00</i>
AOH	2017	2018	2019	2020
Einnahmen	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
Ausgaben	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
erweitert um	€ 325.900,00	€ 196.300,00	€ 196.300,00	€ 196.300,00
<i>Einnahmen neu</i>	<i>€ 325.900,00</i>	<i>€ 196.300,00</i>	<i>€ 196.300,00</i>	<i>€ 196.300,00</i>
<i>Ausgaben neu</i>	<i>€ 325.900,00</i>	<i>€ 196.300,00</i>	<i>€ 196.300,00</i>	<i>€ 196.300,00</i>
GESAMTSUMME	€ 7.850.300,00	€ 7.730.300,00	€ 7.727.100,00	€ 7.733.700,00

Beratung:

Finanzausschussobmann Johann Görtschacher, MAS erläutert den Sachverhalt im Detail und informiert, dass es im Wesentlichen um die Berücksichtigung der beabsichtigten Förderung des Fremdenverkehrsförderungsvereines ab 2017 bis 2036 mit einem jährlichen Betrag von € 196.300,00 (Zuführung OH) und zusätzlich im Jahr 2017 um die Ausfinanzierung des AOH-Vorhabens „Interkommunales Alt- und Problemstoffsammelzentrum Bad Kleinkirchheim“ geht.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Änderung des mittelfristigen Finanzierungsplanes für die Haushaltsjahre 2017 – 2020 einstimmig beschlossen.

3/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Übertragung der Therme St. Kathrein in die Therme St. Kathrein GmbH

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 16.06.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den Sacheinlagevertrag (Beitritt) betreffend Übertragung der Therme St. Kathrein in die Therme St. Kathrein GmbH beschließen

Sachverhalt:

Im Zuge der Umsetzung des Projektes „Therme St. Kathrein Neu“ wird die Immobilie Therme St. Kathrein, welche sich im Eigentum des Fremdenverkehrsförderungsvereines Bad Kleinkirchheim befindet, in die Therme St. Kathrein GmbH, übertragen. Die diesbezüglichen Beschlüsse erfolgten in der Vereinsversammlung am 20.05.2016.

Nachdem der gegenständliche Sacheinlagevertrag unter Beitritt der Gemeinde Bad Kleinkirchheim abgeschlossen werden soll, ist dieser auch von der Gemeinde Bad Kleinkirchheim zu beschließen:

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

In der 2. Sitzung des FVFV wurde dieser TOP bereits einstimmig beschlossen und wird nach kurzer Beratung der vorliegende Sacheinlagevertrag (Beitritt) betreffend Übertragung der Therme St. Kathrein in die Therme St. Kathrein GmbH auch im GR einstimmig beschlossen.

4/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Abschluss einer Kaufvereinbarung mit dem Land Kärnten zum Ankauf von Flächen im Bereich Therme St. Kathrein

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 16.06.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Kaufvereinbarung mit dem Land Kärnten zum Ankauf von Flächen (247 m² zum Preis von € 259,00/m² = € 63.973,00) im Bereich Therme St. Kathrein beschließen.

Sachverhalt:

Im Zuge der Projektierungsarbeiten Therme St. Kathrein Neu wurde festgestellt, dass das Gebäude Therme St. Kathrein und damit zusammenhängende bauliche Anlagen in einem Ausmaß von ca. 137 m² sich bereits auf Landesstraßengrund der B88 (Parz. Nr. 1096/1, KG Kleinkirchheim) befindet.

Dementsprechend wurde ein Antrag auf Abtretung dieser Flächen und zusätzlich jener Flächen, die für die geplante Neugestaltung des Eingangsbereiches Therme St. Kathrein benötigt werden, gestellt.

Dazu hat am 06.06.2016 ein Ortsaugenschein mit dem AKLR/Abteilung Vermessung inkl. einem gerichtlich beeideten SV (DI Schratt - Schätzung m²-Preis) und einem Zivilgeometer für Vermessungstechnik (DI Humitsch) stattgefunden.

DI Schratt hat in seinem Kurzgutachten einen m²-Preis von € 259,00 festgestellt. DI Humitsch hat auf Basis des Ortsaugenscheines einen Teilungsentwurf erstellt, wonach eine Fläche von 247 m² benötigt wird.

Für die Einleitung des Verfahrens beim Land Kärnten (es ist ein Landtagsbeschluss erforderlich) ist der Abschluss einer Kaufvereinbarung erforderlich:

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Ing. Karin Schabus erkundigt sich, ob hierfür seitens des Regionalfonds Förderungen gewährt werden.

AL Bruno Stampfer stellt fest, dass bei Weiterveräußerung der Liegenschaft an die Therme St. Kathrein GmbH eine Rückzahlung der noch aushaftenden Förderung in voller Höhe zu erfolgen hätte bzw. dann wohl nicht um € 1,00 verkauft werden könnte, sondern der Mittelrückfluss sichergestellt werden müsste. Er wird sich diesbezüglich informieren.

Auf Anregung von Martin Wulschnig werden die gesamten diesbezüglichen Kosten von der Gemeinde im Rahmen der Finanzierung des Projektes Therme St. Kathrein gemäß Finanzierungsplan bestritten werden.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung wird die vorliegende Kaufvereinbarung mit dem Land Kärnten zum Ankauf von Flächen (247 m² zum Preis von € 259,00/m² = € 63.973,00) im Bereich Therme St. Kathrein einstimmig beschlossen.

5/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Wärmeliefervertrag Biowärme Bad Kleinkirchheim

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden GV-Antrag vom 16.06.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den Abschluss des nachstehenden Wärmeliefervertrages mit der Biowärme Bad Kleinkirchheim für die Anschlüsse Festsaal mit Volksschule und Kindergarten mit einem Arbeitspreis von € 62,50/MWh. exkl. MwSt. abzgl. 12 % Rabatt bzw. für das Gemeindeamt mit einem Arbeitspreis von € 59,78 exkl. MwSt. abzgl. 8 % Rabatt und einem Leistungspreis je KW/Jahr von € 16,00 exkl. MwSt. abzgl. Rabatte und einem Messpreis pro Jahr und Übergabestation von € 450,00 exkl. MwSt. abzgl. Rabatte beschließen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.06.2015 hat die Biowärme Bad Kleinkirchheim mitgeteilt, dass der Vertrag vom 04.12.2000 nun bald ausläuft und ersucht wird, nachstehenden Wärmeliefervertrag zu unterfertigen und retournieren.

Die Biowärme Bad Kleinkirchheim versorgt seit mittlerweile über 15 Jahre Bad Kleinkirchheim mit Wärme aus erneuerbarer Energie. Aus die Gemeinde BKK zählt zu den ersten Kunden. Obwohl die Wärmetarife jährlich entsprechend dem Normalverbraucherpreisindex angepasst wurden, war diese Anpassung nicht ausreichend, um die Preissteigerungen beim Brennstoff (Hackschnitzel) auszugleichen.

Während die Preise für Heizöl um ca. 98 % gestiegen sind und sich die Preise für Hackschnitzel sogar um 102 % erhöht haben, wurden unsere Wärmetarife in diesem Zeitraum entsprechend dem Normalverbraucherindex um nur 32,8 % erhöht. Deshalb ist die Aufrechterhaltung der bestehenden Tarife für uns wirtschaftlich nicht mehr möglich.

Wir sind daher gezwungen, den bestehenden Wärmeliefervertrag mit Wirkung zum 30.06.2016 zu kündigen, um Ihnen unseren neuen Tarif anbieten zu können.

Auf die Preise wird ein dauerhafter Stammkundenrabatt von 12 % (Festsaal mit Volksschule und Kindergarten) bzw. 8 % (Gemeindeamt) eingeräumt, welcher noch in Abzug zu bringen ist! Alle Preise zuzüglich 20 % MwSt.

Diese Wärmetarife werden 10 Jahre garantiert und jährlich entsprechend dem Kärntner Biomasseindex angepasst. Als zusätzliches Kundenservice ist in den neuen Verträgen die Instandhaltung der Übergabestation im Messpreis enthalten.

Wie Sie dem Wärmeliefervertrag entnehmen können, sind die anderen Vertragsinhalte unverändert. Wir bitten um Verständnis für die Tariferhöhung und um Unterfertigung und Retournierung des neuen Wärmeliefervertrages.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Martin Wulschnig fragt, ob die Rabattierung nur auf den Arbeitspreis und nicht, wie bei den Tarifen (Pkt. 3 des Vertrages) angegeben, auf alle Preisen angeboten wird.

Der Vorsitzende teilt mit, dass mit dem GF der Biowärme Christian Mayrbrugger in dieser Woche noch ein Gespräch stattfand, wo man sich betreffend Arbeitspreise auf einen Nettobetrag von € 55,00 (d.h. dass der ursprüngliche Arbeitspreis von € 65,00 auf € 62,50 bzw. € 59,78 reduziert wurde, damit nach Berücksichtigung der Rabatte ein Nettopreis von € 55,00 zur Verrechnung gelangt) geeinigt hat. Beim Leistungspreis und Messpreis konnte kein Rabatt ausverhandelt werden, gelten wie angeboten die im Vertrag angeführten Rabatte.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird der Abschluss des Wärmeliefervertrages mit der Biowärme Bad Kleinkirchheim für die Anschlüsse Festsaal mit Volksschule und Kindergarten, mit einem Arbeitspreis von € 62,50/MWh. exkl. MwSt. abzgl. 12 % Rabatt bzw. für das Gemeindeamt mit einem Arbeitspreis von € 59,78 exkl. MwSt. abzgl. 8 % Rabatt und einem Leistungspreis je

KW/Jahr von € 16,00 exkl. MwSt. abzgl. Rabatte und einem Messpreis pro Jahr und Übergabestation von € 450,00 exkl. MwSt. abzgl. Rabatte einstimmig beschlossen.

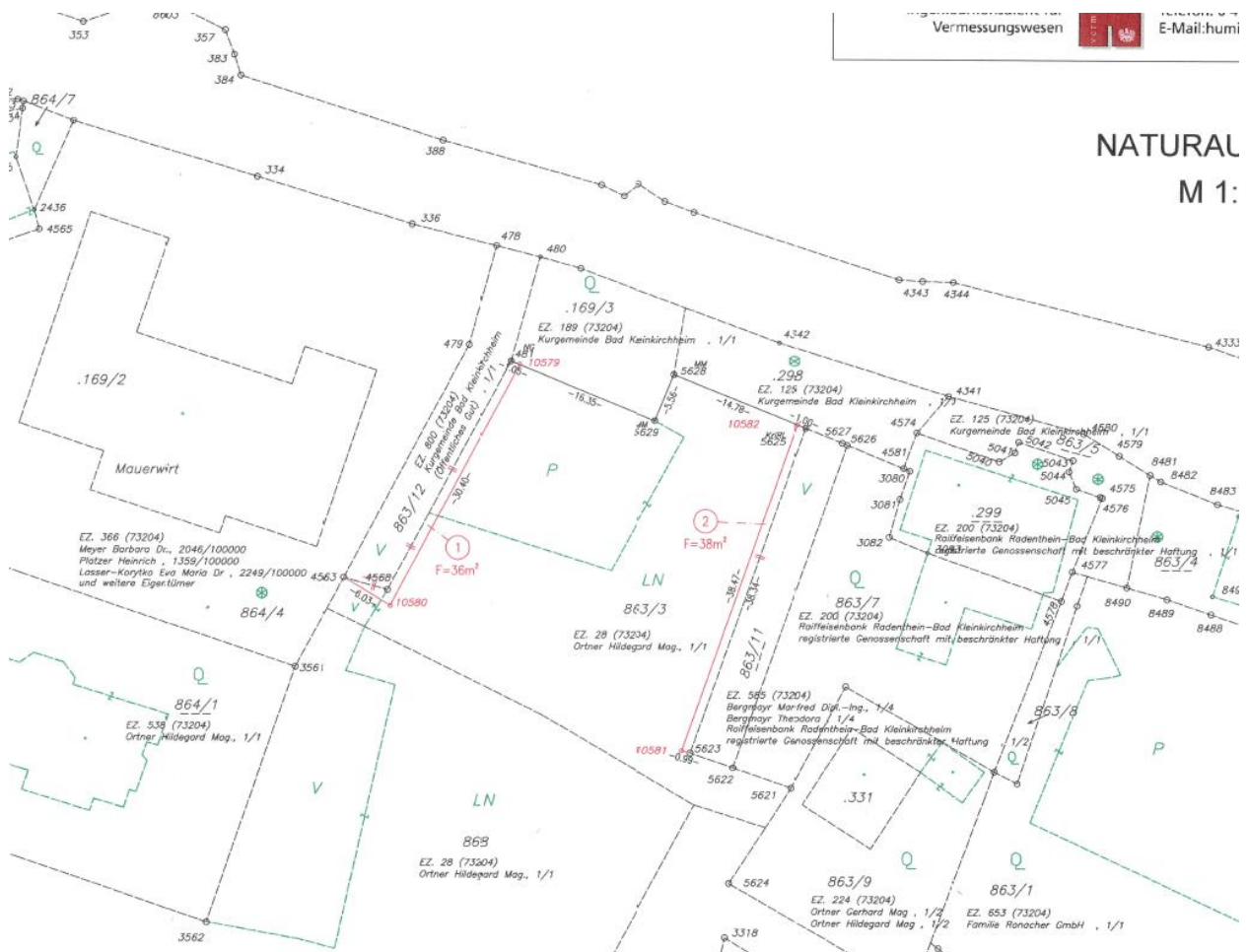
6/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Antrag von Mag. Gerhard Ortner um Übernahme von Flächen ins öffentliche Gut

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden GV-Antrag vom 16.06.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Übernahme des Trennstückes 1 im Ausmaß von 36 m² aus der Parz. Nr. 863/3, KG Kleinkirchheim, ins öffentliche Gut der Parz. Nr. 863/12, KG Kleinkirchheim, gemäß Naturaufnahme von DI Humitsch vom April 2016, Zahl: GZ: 3556/16, und für dieses Trennstück 1 die Widmung für den Gemeingebrauch und die Erklärung als Bestandteil der öffentlichen Straße Krokusweg beschließen.

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 23.05.2016 hat Mag. Gerhard Ortner um Übernahme von Flächen im Ausmaß von 36 m² aus der Parz. Nr. 863/3, KG Kleinkirchheim, ins öffentliche Gut 863/12, KG Kleinkirchheim (Zufahrt Mauerwirt) gemäß übermitteltem Plan angesucht.



Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail und informiert, dass vorab der Beantragung beim Vermessungsamt eine 14-tägige Kundmachung erforderlich ist.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Übernahme des Trennstückes 1 im Ausmaß von 36 m² aus der Parz. Nr. 863/3, KG Kleinkirchheim, ins öffentliche Gut der Parz. Nr. 863/12, KG Kleinkirchheim, gemäß Naturaufnahme von DI Humitsch vom April 2016, Zahl: GZ: 3556/16, und für dieses Trennstück 1 die Widmung für den Gemeindegebrauch und die Erklärung als Bestandteil der öffentlichen Straße Krokusweg, vorbehaltlich der einlangenden Stellungnahmen während der Kundmachungsfrist, einstimmig beschlossen.

7/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Antrag von Fam. Jutta und Thomas Steiner um Abtretung von Flächen

Der Vorsitzende als Berichterstatterin bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 16.06.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Abtretung des Trennstückes 1 im Ausmaß von 17 m² aus der Parz. Nr. .269, KG Kleinkirchheim, an die Parz. Nr. 882/2, KG Kleinkirchheim, (Eigentümer Jutta und Thomas Steiner) zum m²-Preis von € 100,00 und die Durchführung der Vermessungsurkunde von DI Humitsch vom 21.04.2016, Zahl: GZ 3555/16, gemäß § 13 LTG, vorbehaltlich des Vorliegens der Freilassungserklärung hinsichtlich Dienstbarkeit der KELAG, beschließen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18.02.2016 hat Fam. Steiner Folgendes mitgeteilt:

Zwischen den Grundstücken .269 und 882/2 (beide KG Kleinkirchheim) gibt es einen "Graben" auf Höhe der Parkplätze Gemeinde und Steiner.

Wir würden gerne dieses kleine Grünstück von der Gemeinde Bad Kleinkirchheim erwerben. Begründung: Wir könnten dann das Niveau angleichen, das Gelände entfernen und somit das Ausparken unseren Gästen erleichtern. Dies würde auch die Situation bezüglich Befahren des Grundstückes Hofer-Prägnant beim Ausparken der Gäste wesentlich verbessern.

Dazu liegt die Vermessungsurkunde von DI Humitsch vom 21.04.2016, GZ: 3555/16 vor und sieht die Abtretung des Trennstückes 1 im Ausmaß von 17 m² aus der Parz. Nr. .269, KG Kleinkirchheim, an die Parz. Nr. 882/2, KG Kleinkirchheim, vor, welche im Eigentum von Fam. Jutta und Thomas Steiner steht.

Die Flächenwidmung im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim weist betreffend des gegenständlichen Trennstückes 1 Bauland-Geschäftsgebiet aus.

Die Übertragung und Durchführung erfolgt gemäß § 13 LTG (Abschreibung geringwertiger Trennstücke) zum m²-Preis von € 100,00/m².

Für die auf dem Grundstück haftende Dienstbarkeit der KELAG ist eine Freilassungserklärung erforderlich.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Anschließend wird die Abtretung des Trennstückes 1 im Ausmaß von 17 m² aus der Parz. Nr. .269, KG Kleinkirchheim, an die Parz. Nr. 882/2, KG Kleinkirchheim, (Eigentümer Jutta und Thomas Steiner) zum m²-Preis von € 100,00 und die Durchführung der Vermessungsurkunde von DI Humitsch vom 21.04.2016, Zahl: GZ 3555/16, gemäß § 13 LTG, vorbehaltlich des Vorliegens der Freilassungserklärung hinsichtlich Dienstbarkeit der KELAG, einstimmig beschlossen.

8/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Ausbuchung uneinbringlicher Kanalgebühren

Der Vorsitzende als Berichterstatterin bringt den vorliegenden Gemeindevorstandsantrag vom 16.06.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Ausbuchung von uneinbringlichen Kanalbenützungsgebühren in der Höhe von € 88,15 beschließen.

Sachverhalt:

Nach dem Ableben des Wohnrechtsinhabers und der Abhandlung des Verlassenschaftsverfahrens sind € 88,15 an Kanalbenützungsgebühren offengeblieben, die laut Feststellung des WV Millstätter See definitiv uneinbringlich sind. Dementsprechend sind diese auszubuchen.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Ausbuchung von uneinbringlichen Kanalbenützungsgebühren in der Höhe von € 88,15 einstimmig beschlossen.

Der Vorsitzende informiert, dass ein Dringlichkeitsantrag (DA) gemäß § 42 K-AGO, von den Mitgliedern des GR Bgm. Matthias Krenn, Peter Michael Pertl, Ing. Karin Schabus, Martin Wulschnig, Klaus Zerza, Gerald Hinteregger, Alexander Lercher und Gerald Wasserer unterfertigt, vorliegt, welcher die Beschlussfassung der Umwidmungen 1-2/2016 zum Ziel hat.

Nach kurzer Beratung wird die Dringlichkeit einstimmig zuerkannt und die Behandlung des DA in die Tagesordnung unter TOP 12 aufgenommen.

12/Beratung und Beschlussfassung betreffend Umwidmungen 1-2/2016 (Dringlichkeitsantrag)

SACHVERHALT und ANTRAG

Mit Kundmachung vom 27.04.2016 wurden die Umwidmungen 1/2016 und 2/2016 gemäß Kärntner Gemeindeplanungsgesetz in der Zeit von 27.04.2016 bis 25.05.2016 kundgemacht.

Während der Kundmachungsfrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

KG Kleinkirchheim:

1/2016 – Antragsteller: Gemeinde Bad Kleinkirchheim

Umwidmung der Parz. Nr. 1096/1, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 250 m², von Bundesstraße-Bestand in Bauland Kurgebiet

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Die Arrondierung wird im Zusammenhang mit dem Projekt Therme St. Kathrein beantragt und dementsprechend befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner:

Der Widmungsantrag betrifft die Parz. Nr. 1096/1 (B 88, Teilstück) in der KG Kleinkirchheim, im Bereich der St. Kathrein Therme. Der Widmungswerber beantragt eine Umwidmung von ca. 250 m² von Verkehrsfläche (Ersichtlichmachung, Bundesstraße B 88) in Bauland Kurgebiet.

Mit dieser Umwidmung soll, nach Angaben der Gemeinde, eine Arrondierung der Bau- und Verkehrsflächen im Vorplatzbereich (Zufahrten, Aufnahmegebäude etc.) der Thermenanlage erfolgen.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept ÖEK 2013 i.d.g.F. wird die Stärkung der touristischen Infrastruktur als vorrangiges Ziel definiert. Dieses Widmungsansuchen entspricht daher den Zielvorgaben des ÖEK.

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 12.05.2016, eingelangt am 18.05.2016:

Von der Bezirksforstinspektion Spittal/Drau wird mitgeteilt, dass gegen die Abänderungen kein Einwand besteht, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal/Drau vom 03.05.2016:

Seitens der Landesstraßenverwaltung wurde über das betreffende Teilstück der Parzelle Nr. 1096/1, KG 73204 Kleinkirchheim, ein Grundabtretungsverfahren im Wege über die Abt. 9V- Vermessung und Grundmanagement beim Amt der Kärntner Landesregierung, eingeleitet und besteht im Übrigen kein Einwand gegen die beabsichtigte Umwidmung. Für Baumaßnahmen auf dem Teilstück sind mit der Landesstraßenverwaltung jeweils Vereinbarungen „Verzicht auf Schadenersatz“ abzuschließen.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal a. d. Drau vom 04.05.2016:

Mit den vorgesehenen Umwidmungspunkten lt. Kundmachung der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 27.04.2016, Zahl 031-2/1/Fläwi/2016, sind keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt.

Bezüglich des Umwidmungspunktes 1/2016 ist das Heilquellenschutzgebiet betroffen. Diesbezüglich wird lt. RS im Rahmen der Beurteilung durch die Abt.8-SUP ein Geologe beigezogen und eine hydrogeologische Beurteilung einfließen. Sonstige wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche sind nach derzeitigem ha. Wissensstand nicht betroffen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht können die Widmungsänderungen zur Kenntnis genommen werden – bezüglich des Punktes 1/2016 ist eine positive hydrogeologische Beurteilung Voraussetzung.

Bezüglich der wildbachtechnischen Aspekte sollte eine gesonderte Stellungnahme der WLW eingeholt werden und diese Berücksichtigung finden, da nach unserem derzeitigen Wissenstand Gefahrenzonen dieser Dienststelle berührt werden.

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 04.05.2016, eingelangt am 09.05.2016:

Die beantragte Umwidmung einer Teilfläche der Parz. Nr. 1096/1, KG Kleinkirchheim von Bundesstraße-Bestand in Bauland-Kurgebiet befindet sich lt. ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan (Revision 2012) der Gemeinde Bad Kleinkirchheim im östlichen Bereich in der Gelben Wildbachgefahrenzone des Kleinkirchheimerbaches. Dies bedeutet, dass in diesem Bereich nur eine bedingte Standortsicherheit gegeben und mit Überflutungen und Vermurungen zu rechnen ist. Der Widmungsänderung wird seitens unserer Dienststelle zugestimmt. Es wäre die WLW in ein allfälliges Bauverfahren einzubinden und ist mit Auflagen zu rechnen.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser u. Naturschutz UA SE- Schall- und Elektrotechnik vom 09.05.2016, eingelangt am 11.05.2016

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 27.04.2016, Zahl: 031-2/1/FLÄWI/2016/St, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages **1/2016, 2/2016**, aufgrund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

Seitens der ha. Umweltstelle wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Prüfung der Umwidmungspunkte hinsichtlich:

- einer geordneten Wasserver- und Abwasserentsorgung,
- der Lage innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebietes,
- sowie innerhalb des Gefährdungsbereiches eines geprüften und genehmigten Gefahrenzonenplanes der Schutzwasserwirtschaft

nicht erfolgt, da diese Sachverhalte aufgrund der den Gemeinden vorliegenden Unterlagen bekannt sind.

Außerdem wird angemerkt, dass die ha. Umweltstelle im Allgemeinen zu einer allfälligen Hochwassergefährdung keine Stellungnahme abgibt. Dies wird nur nach Vorlage konkreter

Unterlagen und Aufforderung zur Beurteilung der Hochwassergefährdung durch die jeweils zuständige regionale UA Wasserwirtschaft der Abteilung 8 vorgenommen.

Zu den Umwidmungsanträgen 1/2016, 2/2016:

Zu diesen Umwidmungsanträgen sind keinerlei Unterlagen in Widmung-Online verfügbar.

Daher kann keine abschließende Stellungnahme dazu abgegeben werden. Den Anträgen wird daher nicht zugestimmt.

Dazu wurde der zuständigen Sachbearbeiterin DI. Wolschner mit Schreiben vom 17.05.2016 folgendes mitgeteilt:

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 09. Mai 2016, Zahl: 08-BA-4560/3-2016, teilen wir mit, dass die Daten seitens der Gemeinde BKK am 03.05.2016 ins Widmung-Online eingepflegt wurden. Diese wurden von unserem Raumplaner DI. Tischler am 09.05.2016 ergänzt bzw. am 10.05.2016 noch korrigiert.

Wir dürfen Sie daher freundlich ersuchen, noch innerhalb der Kundmachungsfrist bis 25. Mai 2016 eine abschließende Stellungnahme abzugeben. Eine solche ist bis dato (mehr als 5 Wochen!) nicht eingelangt.

KNG-Kärnten Netz GmbH vom 06.05.2016, eingelangt am 12.05.2016:

Grundstück Nr. 1096/1, KG Kleinkirchheim
20.000 Volt Hochspannungskabelanlagen
Niederspannungskabelanlagen

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Bauvorhaben die KNG-Kärnten Netz GmbH zwecks Informationen über Leitungsanlagen sowie zur Festlegung von Maßnahmen und Sicherheitsabstände, insbesondere bei 20.000 Volt Leitungsanlagen zu verständigen ist.

Amt d. Ktn. Landesregierung, Abt. 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung u. Gemeinden), UA Fachliche Raumordnung vom 30.05.2016

Die den Umwidmungsantrag Nr. 1/2016 betreffende Grundstücksfläche befindet sich im südlichen Randbereich der Baulichkeiten der Therme St. Kathrein und betrifft im Naturraum einen bandartigen Grundstücksstreifen, der derzeit noch Teil der B 88 - Kleinkirchheimer Straße ist.

Im Naturraum kragen diverse Teile von Baulichkeiten (Eingangsrampe usw.) in die ggst. Umwidmungsfläche aus.

Im Rahmen dieses Umwidmungsverfahrens soll eine nicht raumrelevante Arrondierung des überbauten Bereichs erfolgen.

Unter Bezugnahme auf die hier bestehenden Widmungs-, Bebauungs- und Nutzungsstrukturen sowie unter Berücksichtigung der Größe der Umwidmungsfläche besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht gegen die beantragte Umwidmung kein Einwand.

Im Rahmen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist die Stellungnahme des Straßenbauamtes Spittal an der Drau zu berücksichtigen.

Erschließungs- und Versorgungsfragen sind bei diesem Umwidmungsantrag ohne Relevanz.

Zusätzliche Fachgutachten: Abteilung 9 - UA SBA Spittal

Vertragliche Vereinbarungen: keine

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Verfahrensart: Normal

Amt d. Ktn. Landesregierung, Abteilung 8 - Umwelt, Wasser und Naturschutz/Unterabteilung GB - Geologie und Bodenschutz (Dr. Schlamberger) vom 24.06.2016:

Die Teilfläche des Grdst. 1096/1, KG Kleinkirchheim, befindet sich in einem Bereich, wo der thermalwasserführende Dolomitmkörper von schützenden Deckschichten überlagert wird. Daher sind Baumaßnahmen in diesem Bereich aus unserer Sicht zulässig. Es besteht aus hydrogeologischer Sicht kein Einwand gegen die beantragte Umwidmung.

KG Zirkitzen:

2/2016 – Antragsteller: Ing. Wolfgang Bodner

Umwidmung der Parz. Nr. 380/66, KG Zirkitzen, im Ausmaß von ca. 430 m², von Grünland-Schutzstreifen-Immissionsschutz an der Straße in Bauland Dorfgebiet

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Die Umwidmung wird im Zusammenhang mit der Errichtung eines Garagengebäudes, welches teilweise auch dem Installateurbetrieb Fa. Heizung-Lüftung-Sanitär Bodner dienen soll und wird dementsprechend von der Gemeinde befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner:

Der Widmungsantrag betrifft die Parz. Nr. 380/6 (Teilstück) in der KG Zirkitzen in der „Edenjörgel – Siedlung“, unmittelbar an der B 88, Kirchheimer Straße. Der Widmungswerber beantragt die Umwidmung von ca. 430 m² Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz in Bauland-Dorfgebiet. Die Widmungsfläche liegt im Bereich des Wildbachgefährdungsbereiches (Gelbe Zone) des Zirkitzen Baches.

Mit dieser Umwidmung soll die Errichtung eines Neugebäudes (Garage) ermöglicht werden.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept ÖEK 2013 i.d.g.F. wird dieser Bereich dem Siedlungsgebiet Edenjörgel zugeordnet; die beantragte Widmungsfläche liegt innerhalb der Siedlungsgrenze (Grün) und erfüllt die Zielvorgaben des ÖEK.

Stellungnahme Ortsplaner: positiv

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 12.05.2016, eingelangt am 18.05.2016:

Von der Bezirksforstinspektion Spittal/Drau wird mitgeteilt, dass gegen die Abänderungen kein Einwand besteht, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal/Drau vom 03.05.2016:

Eine Umwidmung von Grünland-Schutzstreifen-Immissionsschutz an der Straße in Bauland-Dorfgebiet der Parzelle Nr. 380/6, KG 73217 Zirkitzen wird seitens der Landesstraßenverwaltung unter der Auflage zugestimmt, dass bei Baumaßnahmen auf dem betreffenden Teilstück mit der Landesstraßenverwaltung Vereinbarungen „Verzicht auf Schadenersatz“ abzuschließen sind.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal a. d. Drau vom 04.05.2016:

Keine Einwände, da keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt werden.

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 04.05.2016, eingelangt am 09.05.2016:

Die beantragte Widmungsänderung von einem Teilstück der Parz. Nr. 380/6, KG Zirkitzen, von Grünland-Schutzstreifen-Immissionsschutz in Bauland-Dorfgebiet befindet sich lt. ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan (Revision 2012) der Gemeinde Bad Kleinkirchheim zur Gänze in der Gelben Wildbachgefahrenzone des Zirkitzenbaches. Dies bedeutet, dass in diesem Bereich nur eine bedingte Standortsicherheit gegeben und im Hochwasserfall mit Überflutungen und Vermurungen zu rechnen ist. Es wird seitens der WLW der beantragten Widmungsänderung zugestimmt, ist jedoch bei allfälligen Baumaßnahmen mit wildbachtechnischen Auflagen zu rechnen.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser u. Naturschutz UA SE- Schall- und Elektrotechnik vom 09.05.2016, eingelangt am 11.05.2016

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 27.04.2016, Zahl: 031-2/1/FLÄWI/2016/St, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages **1/2016**, **2/2016**, aufgrund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

Seitens der ha. Umweltstelle wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Prüfung der Umwidmungspunkte hinsichtlich:

- einer geordneten Wasserver- und Abwasserentsorgung,
- der Lage innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebietes,
- sowie innerhalb des Gefährdungsbereiches eines geprüften und genehmigten Gefahrenzonenplanes der Schutzwasserwirtschaft

nicht erfolgt, da diese Sachverhalte aufgrund der den Gemeinden vorliegenden Unterlagen bekannt sind.

Außerdem wird angemerkt, dass die ha. Umweltstelle im Allgemeinen zu einer allfälligen Hochwassergefährdung keine Stellungnahme abgibt. Dies wird nur nach Vorlage konkreter Unterlagen und Aufforderung zur Beurteilung der Hochwassergefährdung durch die jeweils zuständige regionale UA Wasserwirtschaft der Abteilung 8 vorgenommen.

Zu den Umwidmungsanträgen 1/2016, 2/2016:

Zu diesen Umwidmungsanträgen sind keinerlei Unterlagen in Widmung-Online verfügbar.

Daher kann keine abschließende Stellungnahme dazu abgegeben werden. Den Anträgen wird daher nicht zugestimmt.

Dazu wurde der zuständigen Sachbearbeiterin DI Wolschner mit Schreiben vom 17.05.2016 Folgendes mitgeteilt:

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 09. Mai 2016, Zahl: 08-BA-4560/3-2016, teilen wir mit, dass die Daten seitens der Gemeinde BKK am 03.05.2016 ins Widmung-Online eingepflegt wurden. Diese wurden von unserem Raumplaner DI Tischler am 09.05.2016 ergänzt bzw. am 10.05.2016 noch korrigiert.

Wir dürfen Sie daher freundlich ersuchen, noch innerhalb der Kundmachungsfrist bis 25. Mai 2016 eine abschließende Stellungnahme abzugeben. Eine solche ist bis dato (mehr als 5 Wochen!) nicht eingelangt.

Amt d. Ktn. Landesregierung, Abt. 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung u. Gemeinden), UA Fachliche Raumordnung vom 30.05.2016

Die den Umwidmungsantrag Nr. 2/2016 betreffende Grundstücksfläche befindet sich im Bereich des Gemeindegebietes von Bad Kleinkirchheim - Zirkitzen, in unmittelbarer südlicher Anbindung an die B 88 - Kleinkirchheimer Straße.

Im derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim wurde im ggst. Bereich die spezifische Grünlandwidmung "Grünland-Immissionsschutzstreifen" festgelegt, um eine Basisfläche für mögliche Schallschutzmaßnahmen (z.B. Wallschüttung mit Bepflanzung usw.) zu schaffen.

Nachdem die planerische Zielsetzung nicht umgesetzt wurde, soll die derzeit bestehende Differenzfläche zwischen der Bundesstraße im Norden und der Baulandwidmungskategorie Bauland-Dorfgebiet im Süden "aufgefüllt" werden.

Lt. Angabe der Gemeinde ist im ggst. Bereich die Errichtung eines vorgelagerten Garagengebäudes geplant, das funktional den südlich angrenzenden Baulichkeiten zugeordnet werden soll.

Unter Bezugnahme auf die hier bestehenden Widmungs-, Bebauungs- und Nutzungsstrukturen besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht gegen die beantragte Umwidmung grundsätzlich kein Einwand, da durch die Errichtung eines Garagenobjektes Maßnahmen des Immissionschutzes erzielt werden können.

Im Rahmen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist die Stellungnahme des Sachverständigen der WLW zu berücksichtigen, da die Umwidmungsfläche in der "Gelben Zone des Zirkitzenbaches" situiert ist.

Im Rahmen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist weiters die Stellungnahme des Straßenbauamtes Spittal an der Drau zu berücksichtigen.

Erschließungs- und Versorgungsfragen sind bei diesem Umwidmungsantrag ohne Relevanz.

Zusätzliche Fachgutachten: Abteilung 9 - UA SBA Spittal, WLW

Vertragliche Vereinbarungen: keine

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Verfahrensart: Normal

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung werden die Umwidmungen 1-2/2016 einstimmig beschlossen.